

Zweckvereinbarung
betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“
nach Art. 24 BayÖPNVG
im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr
(aÖPNV)
(„Delegierende Vereinbarung“)

zwischen

dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den Landrat,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim,
(„der Landkreis“)

und

der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
(„die Stadt“)

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) zuständig. Diese Aufgabe umfasst gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – n.F.) auch die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet (Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG n.F.).

Ab dem 01.01.2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger sollen diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n.F. verwenden.

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV (im Folgenden „Linienverkehre“) folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit und Zuweisung von Mittel auf die betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr insoweit grundsätzlich aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht, indem die hoheitliche Zuständigkeit betreffend die gebietsüberschreitenden Linien für Zwecke der Ausreichung und Abwicklung der Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG jeweils einem Aufgabenträger während des Bestandssicherungszeitraums übertragen werden. Dieser verantwortet sodann die Ausreichung der entsprechenden Hilfen bezogen auf die gesamte Linie in seiner alleinigen Zuständigkeit.

Die Aufgabenträger gewähren auf dieser Basis den Verkehrsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Freistaates in der Übergangsphase einen Ausgleich in Höhe der bisherigen „45a-Mittel“ entsprechend der ihnen durch den Freistaat bezogen auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Linienverkehre zugewiesenen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG. Grundlage bildet die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für das Jahr 2024 gemäß dem Verfahren zur Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG.

Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31.12.2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31.12.2024 beginnen.

Die Vereinbarung regelt, welcher Aufgabenträger für die Gewährung des Ausgleichs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. an das betroffene Verkehrsunternehmen zuständig ist, und trifft mit dieser delegierende Zweckvereinbarung die hierfür erforderlichen Regelungen wie folgt:

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, S. 1, 1. HS. i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zur delegierenden Übertragung von hoheitlichen Aufgaben im aÖPNVG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gem. Art. 8 BayÖPNVG die Planung, Organisation und Sicherstellung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (aÖPNV) in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich (Grundsatz: Territorialprinzip). Dies umfasst auch den Einsatz und die Ausreichung der sog. „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG.
- (2) Für Zwecke einer vereinfachten und einheitlichen Ausreichung dieser Mittel an die jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen im gesetzlich vorgesehenen Bestandssicherungszeitraum überträgt die Stadt Erlangen die hoheitliche Zuständigkeit (Rechte und Pflichten) nach Art. 24 BayÖPNVG für die nachfolgenden gebietsüberschreitenden Linienabschnitte mit befreiender Wirkung auf den Landkreis:

- Linienbündel 6:
 - Linie 208, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lange-marckplatz – Zollhaus – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen
- Linienbündel 8:
 - Linie 209, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lange-marckplatz – Stubenlohstr. – Zollhaus – Hartmannstr. – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen
 - Linie 209 E, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lan-gemarckplatz – Stubenlohstr. – Zollhaus – Hartmannstr. – Be-ruufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen
 - Linie 210, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Arcaden – Lange-marckplatz – Stubenlohstr. – Zollhaus – Hartmannstr. – Berufsschulzentrum – Markuskirche bis Stadtgrenze Erlangen

Im Übrigen bleiben die hoheitlichen Rechte und Pflichten der beiden Aufgabenträger von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

- (3) Diese Vereinbarung dient im Übrigen einer kommunalen Zusammenarbeit mit dem Ziel eines attraktiven, belastbaren und integrierten ÖPNV in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten durch koordinierte, an den Interessen und Bedürfnissen der Fahrgäste ausgerichtete Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots. Sie unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 3 Beiträge für die Finanzierung der Kosten

Auf die Festsetzung eines angemessenen Kostenersatzes nach Art. 10 Abs. 3 KomZG wird verzichtet, da mit der vorliegenden delegierenden Übertragung keine zusätzlichen Aufwendungen des Landkreises einhergehen.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die Regierung und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wirksam.

(2) Die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Art. 24 BayÖPNVG gilt für die Linienabschnitte nach § 2 Abs. 2 jeweils nur bis zum regulären Ende der Laufzeit des gegenwärtigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der gegenwärtigen eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung bzw. im Falle eines vorzeitigen Widerrufs bzw. Rücknahme der gegenwärtigen Genehmigungen bis zur Wirksamwerden dieser vorzeitigen Beendigung. Mit Beendigung der aktuell bestehenden Liniengenehmigungen fällt die hoheitliche Zuständigkeit für den jeweils auf der Liniengenehmigung mitumfassten Linienabschnitt nach § 2 Abs. 2 BayÖPNVG automatisch wieder an die Stadt zurück, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Das reguläre Laufzeitende für die aktuell bestehenden Liniengenehmigungen der betroffenen Linienabschnitte nach § 2 Abs. 2 lautet wie folgt:

- Linienbündel 6 (Linie 208): 31.07.2031
- Linienbündel 8 (Linie 209, 209E, 210): 12.12.2026

Die Zweckvereinbarung endet im Übrigen insgesamt mit der regulären oder auch vorzeitigen Beendigung der längst laufenden Liniengenehmigung, die von dieser Vereinbarung betroffen ist (d.h. nach aktuellem Stand spätestens zum 31.07.2031 (Linie 208)).

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. einvernehmlichen Auflösung dieser Vereinbarung bleibt im Übrigen unberührt. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 i.V.m. Art 13 KommZG.

(4) Die Aufgabenträger werden in Vorbereitung auf das Auslaufen der bestehenden Liniengenehmigung und die insoweit anstehenden Neuvergaben der entsprechenden Linienbündel/-genehmigungen rechtzeitig Verhandlungen über die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aufnehmen und im Bedarfsfall geeignete Anschlussregelungen treffen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen richtet sich nach Art. 14 i.V.m. Art 13 KommZG.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde nach KommZG zur Schlichtung anzurufen. Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.
- (4) Der Landkreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.
- (5) Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Aufgabenträger erhält eine Ausfertigung.

Forchheim, den

Landkreis Forchheim

.....

Dr. Hermann Ulm, Landrat

Erlangen, den

Stadt Erlangen

.....

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister